

4



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

10. Jahrgang 2024
ISSN 2199-9376

2024

Barkhaus

Frau Goldin und der HLBS

Ernst

Wie sinnvoll sind Rechtsmittel gegen die neuen Grundsteuerwertbescheide?

Steen

Stromsteuerentlastung ab 2024 – Wie können Land- und Forstwirte von der Neuregelung profitieren?

Scherf

Keine Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG für die Lieferung von gebrauchten Geräten und Maschinen und von Feldinventar/stehender Ernte

Zinke

Die Relevanz des Habitatschutzes für (landwirtschaftliche) Wasserentnahmen

Fuchs, Gütschow

Der Einsatz von Drohnen und Vergleich mit anderen Fernerkundungsmethoden im Pflanzenbau

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Frau Goldin und der HLBS



von Steuerberaterin Brigitta Barkhaus, LBH Steuerberatung GmbH, Friedrichsdorf, Mitglied im Vorstand des HLBS

Die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen wurde nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch in großen Teilen von Wirtschaft und Wissenschaft lange Zeit als „Gedöns“ abgetan. Das mangelnde Augenmerk auf dieses „Gedöns“ fällt uns heute mehr und mehr auf die Füße: Der demografische Wandel und der zunehmende Fachkräftemangel verlangen mit aller Dringlichkeit, Hürden für die Erwerbstätigkeit von Frauen mit dem Ziel einer wirklichen Chancengleichheit aus dem Weg zu räumen. Zu den Hürden zählen mangelnde bezahlbare Kinderbetreuungskapazitäten und Pflegeangebote und ebenso eine geschlechtergerechte Bezahlung. Dem wird entgegengehalten, dass die vermeintlich ungenügende Chancengleichheit auf freien Entscheidungen von Frauen beruhe. Frauen würden lieber in Teilzeit arbeiten, in bestimmten, vielfach geringer bezahlten, Berufen tätig sein, sich stärker um die Pflege von Angehörigen und die Betreuung von Kindern kümmern wollen. Dafür würden sie in Kauf nehmen, häufig keine oder kaum Karriere zu machen.

Prof. Dr. Claudia Goldin von der Harvard University, die im Jahr 2023 dafür den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften erhielt, zeigt in ihrer Forschung, dass das Gegenteil zutrifft: In erster Linie sind es die Entscheidungen von politisch und wirtschaftlich Verantwortlichen – von Regierungen bis hin zu Vorständen von Unternehmen –, deren Folgen diese Unterschiede bewirkt haben und weiter fortbestehen lassen. Viele Frauen, die in Teilzeit arbeiten, geben an, dass sie sehr gern länger erwerbstätig wären und ihnen eine Karriere wichtig sei, wenn genügend Betreuungsplätze vor Ort wären, wenn die Arbeitszeitregelungen es erleichtern würden, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren, wenn sie angemessen bezahlt und Wertschätzung für ihre eigene Arbeit erfahren würden – und ja, wenn steuerliche Benachteiligungen wegfielen.

Wissenschaftliche Studien zeigen, wie nachteilig sich etwa das Ehegattensplitting im Unterschied zu einem Familiensplitting auf die Erwerbstätigkeit von Frauen auswirkt oder auch, welche Konsequenzen die Mitversicherung der Ehepartnerin in der gesetzlichen Familienversicherung und die Vielzahl von Minijobs auf Arbeit und Altersabsicherung von Frauen zeitigen. Für eine große Mehrheit der jungen Männer ist es heute genauso wichtig, dass ihre Partnerin die gleichen Karrierechancen hat und dass sie selbst die Möglichkeit bekommen, sich ganz genauso um Kinder und Familie kümmern zu können.

Was können wir als HLBS tun?

Der Anteil der Frauen an den in Deutschland insgesamt tätigen Steuerberatern und -beraterinnen lag im Jahr 2023 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 37,8 %. Seit 2012 ist der Anteil immerhin um rund 4 Prozentpunkte gestiegen – eine erfreuliche Entwicklung. Wie sieht es in unserem Verband, dem HLBS, aus?

Der Anteil der weiblichen Mitglieder im HLBS liegt deutlich niedriger, leider nur bei rund 23 %, über alle Sparten. Betrachtet man die Gremien des HLBS, zeigt sich ein ernüchterndes Bild: Im Vorstand und den einzelnen Ausschüssen lässt sich die Anzahl der Frauen an einer Hand abzählen, viele Ausschüsse sind rein männlich besetzt; im Haupt- und Steuerausschuss ist nur je eine Frau vertreten, alle Leitungspositionen sind nahezu ausnahmslos an Männer vergeben. Wir haben hier einen enormen Nachholbedarf.

Was müssen wir tun? Wir brauchen mehr Frauen im Verband und sie müssen zugleich sichtbarer werden. Wie kann dies gelingen? In Zukunft sollten verstärkt weibliche Mitglieder proaktiv angesprochen und für ein ehrenamtliches Engagement, z. B. in den Gremien, gewonnen werden.

Um Frauen zu ermutigen, diese Rollen auch wahrzunehmen, haben Unternehmen sehr gute Erfahrungen mit Seminaren, Mentoring- und Coachingangeboten für Frauen gemacht. Daran sollten wir uns ein Beispiel nehmen. Mehr sichtbare Frauen im Verband könnten zudem positive Rollen- und Nacheiferungseffekte auslösen, sodass auf diesem Wege insgesamt mehr weibliche Mitglieder gewonnen werden könnten, die ehrenamtlich tätig unseren Verband fachlich stärken und in der Öffentlichkeit repräsentieren könnten. Je mehr Mitglieder wir haben, desto mehr kann unser Verband Beachtung finden und desto aktiver und vielfältiger kann sich das Verbandsleben gestalten. Auch der Verband selbst als Arbeitgeber wird dadurch attraktiver.

Nutzen wir unsere Chancen und werden sichtbarer und attraktiver für Frauen! Auch dies ist ein wichtiger Schritt in die Zukunft und stünde unserem 100-jährigen Verband sehr gut zu Gesicht.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2023, S. 135*

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. – HLBS e. V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Inhalt

Meldungen	IV
Aufsätze und Urteile	151
Agrar-Steuern	
<i>Ernst</i> , Wie sinnvoll sind Rechtsmittel gegen die neuen Grundsteuerwertbescheide?	151
<i>Steen</i> , Stromsteuerentlastung ab 2024 – Wie können Land- und Forstwirte von der Neuregelung profitieren?	157
<i>Scherf</i> , Keine Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG für die Lieferung von gebrauchten Geräten und Maschinen und von Feldinventar/stehender Ernte	159
BFH, Verteilung von Nutzungsentschädigungen für die Überlassung von Ausgleichsflächen (<i>Barkhaus</i>)	164
BFH, Zulässigkeit von Vollsätzungen beim Einsatz von manipulierbaren Kassensystemen (<i>Liepert</i>)	166
BFH, Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden für die Grunderwerbsteuer (<i>H. Spils ad Wilken</i>)	168
BFH, Zuständigkeit der Auflösung einer Rücklage nach § 6b EStG nach Ausscheiden eines Mitunternehmers (<i>Reiter</i>)	170
FG Münster, Erbschaftsteuer: Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) als Nachlassverbindlichkeit (<i>Kreckl</i>)	171
FG Hamburg, Keine Abzugsfähigkeit von Kosten eines Regelinsolvenzverfahrens als Werbungskosten – keine außergewöhnliche Belastung (<i>Czwalinna</i>)	173
Niedersächsisches FG, Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung des Familienheims (<i>Hettenhausen</i>)	175
Agrar-Recht	
<i>Zinke</i> , Die Relevanz des Habitatschutzes für (landwirtschaftliche) Wasserentnahmen	178
VGH BW, Konventionelle Putenhaltung widerspricht Tierschutzgesetz (<i>Gies</i>)	183
VGH München, Beseitigungsanordnung für den Unterstand einer Hobbypferdehaltung (<i>Grziwotz</i>)	187
OVG Lüneburg, Landwirtschaftlicher Betrieb oder lediglich Wohnen im Außenbereich? (<i>Grziwotz</i>)	188
OLG Frankfurt am Main, Schadensersatz für gravierenden Baumrückschnitt eines Nachbarn ohne Einwilligung des Eigentümers (<i>von Bockum</i>)	190
Agrar-Taxation	
<i>Fuchs, Gütschow</i> , Der Einsatz von Drohnen und Vergleich mit anderen Fernerkundungsmethoden im Pflanzenbau	193